

2021.01.24

Welche Flug- und Arbeitszeitbeschränkungen gelten für Piloten im gewerblichen Luftverkehrsbetrieb (CAT)?

Für Piloten im gewerblichen Luftverkehrsbetrieb (commercial air transport; CAT) kommen die Flug-, Dienst- und Ruhezeitvorschriften der VO (EU) Nr. 965/2012 zur Anwendung. Art. 8 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 965/2012 besagt, dass CAT-Flüge den Bestimmungen in Teilabschnitt FTL des Anhangs III unterliegen.

Ist ein Pilot für mehrere Betreiber tätig, so muss dieser gemäss Ziff. 5 von CAT.GEN.MPA.100 lit. b persönliche Aufzeichnungen über Flug- und Dienstzeiten und die Ruhezeiten gemäss den entsprechenden FTL-Anforderungen führen und jedem Betreiber die erforderlichen Daten für die Planung von Tätigkeiten gemäss den entsprechenden FTL-Anforderungen vorlegen.

Teilabschnitt FTL ist gemäss Art. 8 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 965/2012 nur für Flugzeuge anwendbar. CAT-Flüge mit Helikoptern sind nach Art. 8 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 965/2012 von den europäischen Bestimmungen ausgenommen und unterliegen den nationalen Anforderungen. Entsprechend kommen in der Schweiz für Helikopter die Bestimmungen zu den Besatzungszeiten aus Ziff. 4.7.3 der Verordnung des UVEK über die Betriebsregeln im gewerbsmässigen Luftverkehr (VBR I; SR 748.127.1) zur Anwendung.

Nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über wesentliche Eckdaten der Beschränkungen von Flug-, Dienst- und Ruhezeitvorschriften von Teilabschnitt FTL der VO (EU) Nr. 965/2012 vermitteln:

Massgebliche Begrenzung	Beschränkungen	Bestimmung
Dienstzeit <i>Ein Zeitraum, der beginnt, wenn sich ein Besatzungsmitglied auf Verlangen des Betreibers für einen Dienst meldet oder den Dienst beginnt und der endet, wenn das Besatzungsmitglied frei von allen dienstlichen Verpflichtungen ist, einschliesslich der Tätigkeiten zur Nachbereitung des Fluges (ORO.FTL.105 Ziff. 11).</i>	Maximal 60 Dienststunden innerhalb von jeweils 7 aufeinander folgenden Tagen. Maximal 110 Dienststunden innerhalb von jeweils 14 aufeinander folgenden Tagen. Maximal 190 Dienststunden innerhalb von jeweils 28 aufeinander folgenden Tagen.	ORO.FTL.210 lit. a
Flugzeit (Blockzeit) <i>Der Zeitraum zwischen der ersten Bewegung des Luftfahrzeugs beim Verlassen seiner Parkposition zum Zwecke des Abflugs bis zum Halten auf der zugewiesenen</i>	Maximal 100 Stunden Flugzeit innerhalb von 28 aufeinander folgenden Tagen. Maximal 900 Stunden Flugzeit im jeweiligen Kalenderjahr.	ORO.FTL.210 lit. b

<p><i>Parkposition und Stillstand aller Triebwerke oder Propeller (ORO.FTL.105 Ziff. 13).</i></p>	<p>Maximal 1000 Stunden Flugzeit innerhalb von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten.</p>	
<p>Flugdienstzeit</p> <p><i>Ein Zeitraum, der zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem sich das Besatzungsmitglied für einen Dienst zu melden hat, der einen Flugabschnitt oder eine Abfolge von Flugabschnitten beinhaltet und endet, wenn das Luftfahrzeug endgültig zum Stehen kommt und die Triebwerke abgeschaltet sind, mit dem Ende des letzten Flugabschnitts, auf dem das Besatzungsmitglied als diensttuendes Besatzungsmitglied tätig ist (ORO.FTL.105 Ziff. 12).</i></p>	<p>Die höchstzulässige tägliche Flugdienstzeit beträgt für akklimatisierte Besatzungsmitglieder je nach Beginn der Flugdienstzeit zur Referenzzeit zwischen 9 und 13 Stunden.</p> <p>Bei unbekanntem Akklimatisierungszustand zwischen 9 und 11 Stunden.</p>	<p>ORO.FTL.205 (Tabelle 2 und 3)</p>
<p>Ruhezeit (rest period)</p> <p><i>Ein fortlaufender, ununterbrochener und festgelegter Zeitraum im Anschluss an den Dienst oder vor dem Dienst, in dem das Besatzungsmitglied frei von Dienst, Bereitschaft und Reserve ist (ORO.FTL.105 Ziff. 21).</i></p>	<p>Die Mindestruhezeit an der Heimatbasis beträgt 12 Stunden.</p> <p>Ausserhalb der Heimatbasis mindestens 10 Stunden.</p> <p>Eine Verkürzte Ruhezeit ist unter den Voraussetzungen von ORO.FTL.235 lit. c möglich.</p>	<p>ORO.FTL.235</p>
<p>Split Duty</p> <p><i>Verlängerungen der grundlegenden höchstzulässigen täglichen Flugdienstzeit aufgrund einer Pause am Boden (ORO.FTL.220).</i></p>	<p>VSS für die Verlängerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Flugzeitspezifikationsplänen sind die folgenden Elemente für unterbrochene Flugdienstzeit (Split Duty) gemäss den für die jeweilige Betriebsart anwendbaren Zertifizierungsspezifikationen anzugeben: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mindestdauer einer Pause am Boden. 	<p>ORO.FTL.220</p>

	<p>2. die Möglichkeit, die gemäss ORO.FTL.205 Buchstabe b vorgegebene Flugdienstzeit unter Berücksichtigung der Dauer der Pause am Boden sowie der dem Besatzungsmitglied für Ruhezeiten zur Verfügung stehenden Einrichtungen und anderer relevanter Faktoren zu verlängern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pause am Boden zählt vollständig als Flugdienstzeit. • Unterbrochene Flugdienstzeiten dürfen nicht auf verkürzte Ruhezeiten folgen. 	
--	--	--

Für Helikopter sind in der nachfolgenden Tabelle wesentliche Eckdaten aus der VBR I aufgeführt:

Massgebliche Begrenzung	Beschränkungen	Bestimmung
<p>Dienstzeit (Arbeitszeit)</p> <p><i>Zeit, während der das Besatzungsmitglied zur Verfügung des Flugbetriebsunternehmens steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt (Ziff. 1 VBR I).</i></p>	<p>Maximal 2000 Stunden pro Jahr (darin werden sämtliche beruflichen Tätigkeiten addiert).</p>	<p>Ziff. 4.7.2 VBR I</p> <p>RL 2000/79/EG Anhang Klausel 8</p>
<p>Blockzeit</p> <p><i>Gesamtzeit zwischen der erstmaligen Fortbewegung zum Zwecke des Abfluges und dem Stillstand nach Beendigung des Fluges (Ziff. 1 VBR I).</i></p>	<p>Maximal 60 Stunden in einem halben Kalendermonat.</p> <p>Maximal 110 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden halben Kalendermonaten.</p> <p>Maximal 280 Stunden in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten.</p>	<p>Ziff. 4.7.6.1 f. VBR I</p>

	<p>Maximal 900 Stunden in einem Kalenderjahr.</p> <p>Beim Einsatz von Hubschraubern mit einem Piloten ist dessen Blockzeit auf höchstens 7 Stunden pro Tag begrenzt; ausnahmsweise darf die Blockzeit an einem Tag pro Kalendermonat höchstens 8 Stunden betragen.</p>	
<p>Flugdienstzeit</p> <p><i>Gesamtzeit zwischen dem Dienstantritt eines Besatzungsmitgliedes nach einer Ruhezeit und dem Zeitpunkt, an dem das Besatzungsmitglied den Flug oder die Flugreihe beendigt und die damit zusammenhängenden Aufgaben erfüllt hat (Ziff. 1 VBR I).</i></p>	<p>multi pilot:</p> <p>Maximal 14 Stunden. (in Abhängigkeit der Anzahl Landungen).</p> <p>Maximal 20 Stunden bei Verstärkung der Besatzung (in Abhängigkeit der Anzahl Landungen).</p> <p>single pilot:</p> <p>Maximal 12 Stunden (in Abhängigkeit der Anzahl Landungen).</p>	<p>Ziff. 4.7.4. VBR I</p>
<p>Rotationen</p> <p><i>Wiederholte Flüge mit Hubschraubern zum Zwecke der Beförderung von Personen oder Sachen zwischen zwei Punkten mit Rückkehr zum Ausgangspunkt (Ziff. 1 VBR I).</i></p>	<p>Maximal 160 Rotationen pro Tag.</p> <p>Erhöhung auf maximal 200 Rotationen an einem Tag pro Kalendermonat möglich.</p>	<p>Ziff. 4.7.4.9 VBR I</p>

<p>Ruhezeit</p> <p><i>Zeit am Boden, während der ein Besatzungsmitglied durch den Flugbetriebsunternehmer von allen Aufgaben befreit ist und an einem geeigneten Ort ununterbrochen ruhen kann (Ziff. 1 VBR I).</i></p>	<p>Die Ruhezeit berechnet sich nach der Flugdienstzeit und beträgt mindestens 8 Stunden.</p>	<p>Ziff. 4.7.5.1 VBR I</p>
<p>Split Duty</p> <p><i>Verlängerte Flugdienstzeit unter Einschluss einer Pause (Ziff. 1 VBR I).</i></p>	<p>Split Duty ist vom Betreiber im Operations Manual (OM) zu regeln (gleichwertiges Sicherheitsniveau muss erreicht werden).</p>	<p>VBR I, Ziff. 4.7.3.7</p>

Die Tabellen zu den Flug-, Dienst- und Ruhezeitvorschriften orientieren sich an Neuhaus Andrea/Buholzer Patricia, Arbeitszeitvorschriften in der gewerbsmässigen Luftfahrt, CFAC-Schriften zur Luftfahrt, Band 5, Zürich/St. Gallen 2013, S. 105 ff.

Die Missachtung der Flug-, Dienst- und Ruhezeitvorschriften kann als Verletzung von Vorschriften über den Flugbetrieb, die der Sicherheit von Menschen und Sachen dienen sanktioniert werden (Art. 91 Abs. 1 lit b des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0). Damit droht eine Busse bis zu CHF 20'000 (bei einem groben Verstoß gemäss Art. 91 Abs. 3 gar bis CHF 40'000).